



Kleine Teilrevision des Weiterbildungsreglements; Beschluss

Anträge:

1. Die Synode stimmt der kleinen Teilrevision des Reglements für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden (Weiterbildungsreglement; KES 59.010) zu und beschliesst die konkreten Änderungsvorschläge der beigelegten kommentierten Vergleichsübersicht altes-neues Recht.
2. Sie stellt dafür die finanziellen Mittel zur Verfügung.
3. Sie setzt das teilrevidierte Reglement auf 1. Januar 2015 in Kraft.
4. Sie beauftragt den Synodalkonvent, seine entsprechenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen im Sinne des teilrevidierten Reglements anzupassen.

Begründung

Sämtliche Refbejuso-Erlasse haben der teilrevidierten Kirchenordnung zu entsprechen, somit auch das Weiterbildungsreglement, das die Rechtsgrundlage für die Subventionierung der Weiterbildungen der Amtsinhaber/innen und übrigen Berufsgruppen bildet. Dieses Reglement wurde von der Synode am 27. Mai 2008 verabschiedet. Sie ist ebenfalls für dessen Teilrevision zuständig.

Die Überprüfung des geltenden Weiterbildungsreglements führte zunächst zur Feststellung, dass das Weiterbildungsreglement umfassend zu revidieren wäre. Eine Totalrevision wäre allerdings mit einem längeren Prozess verbunden. Die Anpassung des Weiterbildungsreglements an die Kirchenordnung muss demgegenüber rasch erfolgen. Unterbleibt sie, führt dies zu Subventionsentscheiden, welche die Zielsetzungen der Kirchenordnungsrevision unterlaufen. Darum beantragt der Synodalkonvent der Synode eine kleine Teilrevision des Weiterbildungsreglements, die auf die revidierte Kirchenordnung hinsichtlich der Gleichstellung der drei Ämter und der übrigen Mitarbeitendengruppen ausgerichtet ist und zugleich einige wenige weitere kleine Anpassungen und Nachschreibungen vornimmt.

Zudem soll die Gelegenheit genutzt werden, die bisher fix vorgegebenen Höchstansätze durch eine Regelung zu ersetzen, die ein flexibles Reagieren auf die Preisentwicklung im Weiterbildungsmarkt ermöglicht (Art. 25). Der Synodalkonvent schlägt der Synode vor, die Festlegung dieser Höchstansätze an den Synodalkonvent zu delegieren (was auch eine Senkung dieser Ansätze gegenüber früheren nicht ausschliesst).

Die konkreten Änderungsvorschläge inklusive die damit verbundenen Begründungen sind der beigelegten kommentierten Vergleichsübersicht altes-neues Recht zu entnehmen. Besonders hervorgehoben seien die folgenden Änderungen bzw. Nachschreibungen:

Änderungen mit Bezug zur teilrevidierten Kirchenordnung

- Art. 3 Geltungsbereich

Das geltende Recht schliesst Sozialdiakoninnen und -diakone ohne (DDK-) Wählbarkeit von der Subventionierung aus. Es gewährt hingegen Subventionen weiteren kirchlichen Mitarbeitenden mit Wählbarkeit.

Erläuterung:

2008 entschied die Synode, dass nicht nur die Weiterbildung der Inhaber/innen des Pfarramtes via Refbejuso-Beiträge zu fördern ist, sondern auch jene der SDM mit Wählbarkeit (heute: DDK-Anerkennung), Katechetinnen/Katecheten und Erwachsenenbildner/innen. Da das Wording dieses Artikels die Beitragsleistung an die Weiterbildung der Inhaber/innen des sozialdiakonischen Amtes ohne DDK-Anerkennung ausschliesst, ist diese Bestimmung zwingend neu zu fassen. Im übrigen hat die revidierte Kirchenordnung ihren Geltungsbereich mit Art. 145f auch auf die 'weiteren kirchlichen Mitarbeitenden' ausgedehnt. Dem soll konsequenterweise auch das Weiterbildungsreglement mit dem entsprechenden Änderungsvorschlag Rechnung tragen. Zugleich setzt die Synode damit ein wichtiges Zeichen zugunsten der Qualitätssicherung der Arbeit aller Mitarbeitenden im Kirchengebiet. Mit dieser Änderung wird der Kreis der Berechtigten erweitert (sozialdiakonisch und katechetisch Tätige). Die damit verbundenen Mehrkosten sind äusserst schwer abzuschätzen, da unklar ist, wie viele der neu berechtigten Personen auch tatsächlich Subventionen für Weiterbildungen in Anspruch nehmen. Grob geschätzt könnte es sich um ca. CHF 25'000 handeln (Berechnungstabelle Grobkostenschätzung S.4).

- Art. 9 Abs. 2 Freistellung Langzeitweiterbildungen

Die geltende Regelung bezieht sich zwar auf alle drei Berufsgruppen, schliesst aber viele Katechetinnen und Katecheten ihrer kleineren Stellenpensen wegen aus und benachteiligt dieses Amt gegenüber den anderen Ämtern. Das gilt es zu korrigieren.

- Art. 17 Studienurlaub: Bewilligung

Diese Bestimmung ist so zu fassen, dass sie sowohl den unterschiedlichen Anstellungsbedingungen für die Pfarrpersonen und die Inhaber/innen des sozialdiakonischen bzw. katechetischen Amtes und den Zielsetzungen der teilrevidierten Kirchenordnung Rechnung trägt. Bei dieser Gelegenheit wird Abs. 1 vereinfacht, aber auch präzisiert.

Weitere Änderungen

- Art. 4 Abs. 3

Die Qualitätssicherung der Arbeit ihrer Mitarbeitenden ist heute für alle Leistungsanbietenden ein Muss, die es auszuweisen gilt. Das gilt auch für die Kirchgemeinden. Die steigende Bedeutung der Qualitätssicherung hat sich auf die Anforderungen an die Weiterbildung der Mitarbeitenden ausgewirkt, was sich auch in der damit verbundenen jährlichen Freistellung widerspiegeln und folglich in der entsprechenden Empfehlung an die Kirchgemeinden niederschlagen soll. Damit wird zugleich die Spannung der bisherigen Regelung zu jener im Artikel 7 Abs. 1 aufgelöst. Mit dieser Änderung erhöht sich zwar ein wenig die Anzahl der Subventionsberechtigungstage pro Jahr (von 3 auf 5), was aber vermutlich keine markanten Kostenfolgen haben wird.

Denn bei der bisherigen Empfehlung handelt es sich um eine Minimalanforderung, der aber bereits in der Vergangenheit mehrheitlich mit den hier beantragten 5 Tagen entsprochen wurde.

- Art. 6 Bewilligung

Das kantonale Recht lässt offen, wer Freistellungen für kurze Weiterbildungen von Pfarrpersonen bewilligt. Dies wird nun neu ausdrücklich geregelt.

Nachschiebung

- Art. 5 Abs. 3

Die Weiterbildungsstelle pwb ist seit 2013 keine eigene Fachstelle mehr, sondern der neuen Fachstelle Personalentwicklung Pfarerschaft zugeordnet. Es empfiehlt sich, die entsprechende Zuständigkeit in eine neutrale Formulierung zu fassen (so auch in Bezug auf Art. 15 Abs. 3; Art. 18 Abs.3 und 4; Art. 20).

Rechtliche Grundlagen:

Teilrevidierte Kirchenordnung, Stand 1. Juli 2012

Der Synodalrat

Beilagen:

- Berechnungstabelle Grobkostenschätzung (Seite 4)
- Vergleichsübersicht Weiterbildungsreglement

Berechnungstabelle Grobkostenschätzung (Basis: Budgetzahlen 2015)

Berufsgruppe	aktuelle Subventionsbeträge CHF	Grobschätzung zukünftige Subventionsbeträge CHF
<i>Pfarrpersonen</i>	KW: 120'000 LW: 40'000 SV: 25'000 Summe: 185'000	KW: 120'000 LW: 40'000 SV: 25'000 Summe: 185'000 unverändert
<i>sozialdiakonisch Tätige</i> aktuell subventionsberechtigt = 89 Personen neu subventionsberechtigt = 165 Personen ► ca. Verdoppelung der Subventionen	KW: 10'000 LW: 9'000 SV: 3'000 Summe: 22'000	KW: 20'000 LW: 18'000 SV: 6'000 Summe: 44'000 Mehrkosten: ca. 22'000
<i>katechetisch Tätige</i> aktuell subventionsberechtigt = ca. 220 Personen neu subventionsberechtigt = ca. 20 Personen* ► ca. 10% mehr Subventionen (*Hinweis: Im katechetischen Dienst Tätige ohne katechetischen Ausbildungsabschluss werden Refbejuso nicht zwingend von den Kirchgemeinden gemeldet)	KW: 7'500 LW: 4'500 SV: 1'000 Summe: 13'000	KW: 8'500 LW: 5'000 SV: 1'500 Summe: 15'000 Mehrkosten: ca. 2'000
<i>erwachsenenbildnerisch Tätige</i> sind bei den Subventionen zusammen mit im sozialdiakonischen Dienst Tätigen erfasst; sehr geringe Anzahl an Personen, die nur erwachsenenbildnerisch tätig sind ► Subventionssteigerung vernachlässigbar		
		Summe Mehrkosten: ca. 24'000 / 25'000

Legende: KW = Kurze Weiterbildung, LW = Lange Weiterbildung, SV = Supervision